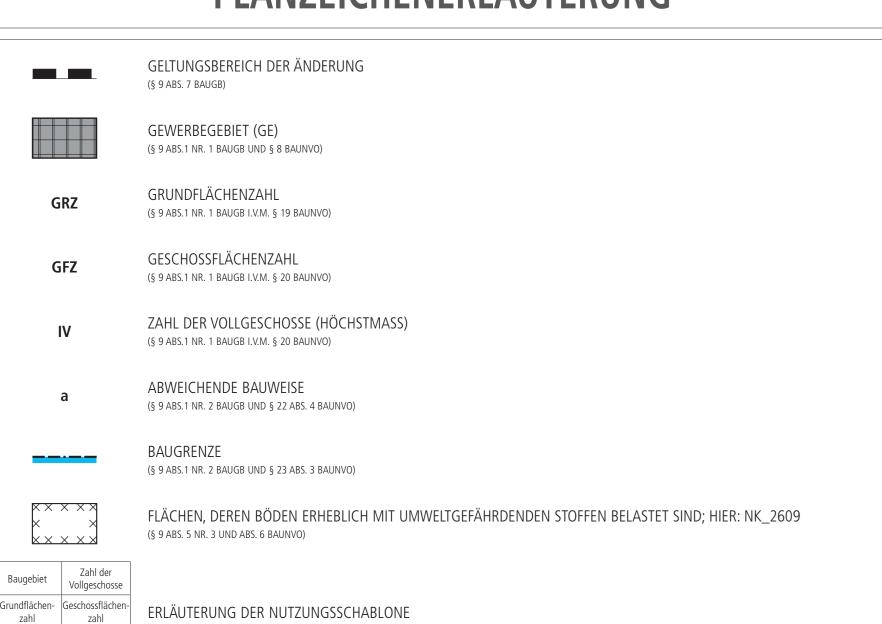
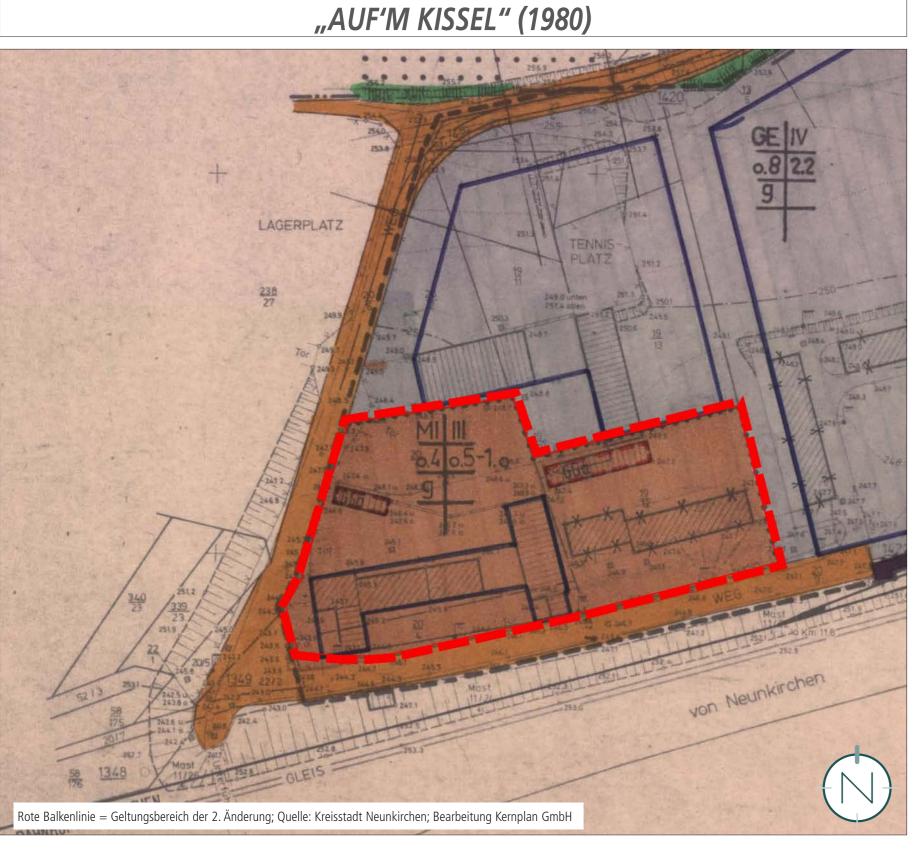


# PLANZEICHENERLÄUTERUNG



Bauweise

# BEBAUUNGSPLAN



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14

1.1 GEWERBEGEBIET (GE)

zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

Siehe Plan.

Gem. § 8 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Tankstellen, 4. Anlagen für sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

nicht zulässig sind:

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

2. Vergnügungsstätten.

BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DER 2 BAUGB

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben ALTLASTVERDACHTSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu ist eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch einer v.g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 19 BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 20 BAUNVO

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gem. § 20 Abs. 2 BauNVO auf 2,2 festgesetzt.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 20 BAUNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß

B. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände können unterschrit-

. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

I.V.M. § 23 BAUNVO

ten werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind befestigte Lager- und Abstellflächen, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Wege, sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entspre-

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan. Stellplätze und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE Zur Vermeidung der Tötung von in den Gehölzen bzw. LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND Gebäuden nistenden Vögeln und Fledermäusen sind die gesetzlichen Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwingend einzuhalten. Diese Fristenregelung ailt auch im Falle des Rückbaus von Gebäuden. Zu entfernender Gehölzbestand sowie rückzubauende Gebäude sind vor Baubeginn durch eine fachkundige Person auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten zu untersuchen. Es wird auf die

> Um ein bauzeitliches Eindringen von Individuen der Mauereidechse in das Baufeld zu vermeiden, ist für die Dauer der Bauarbeiten entlang der Bahntrasse ein Reptilienschutzzaun aufzustellen und dessen Funktionalität regelmäßig zu überprüfen.

19, 39 und 44 BNatSchG hingewiesen.

Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§

Es sind Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden von neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen.

Je 750 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter großkroniger Laubbaumhochstamm (Sortierung 3 mal verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm) gem. der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu

Die Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze werden auf die Festsetzung der Pflanzung von Bäumen innerhalb des Gewerbegebietes angerechnet.

Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:

Spitzahorn (Acer platanoides),

 Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Hainbuche (Carpinus betulus)

 Esche (Fraxinus excelsior), Traubeneiche (Quercus petraea),

 Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata).

FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu be-

Es sind Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

# FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

**Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz) Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.

• Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

• Regenerative Energien: Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist

### KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

Altlastverdachtsfläche

• Das Plangebiet wird im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen als NK\_2609 Ablagerung "In den Hilswiesen" Hausmüll, Industrie- und Gewerbeabfälle, Erdmassen, Bauschutt, erfasst (s. ergänzend auch Festsetzung der bedingten Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

#### **HINWEISE**

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB teilgeändert. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 93 "Auf'm Kissel" von 1980.

#### Artenschutz • Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtrieb-

splantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu

#### Bergbau / Altbergbau

• Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen

### Denkmalschutz

 Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

#### Hochwasser / Starkregen

• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

#### Kampfmittel

• Im Planungsbereich wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Kampfhandlungen festgestellt (Ar-

- tilleriebeschuss, Bombenabwürfe, Bunker, Laufgräben). Deshalb ist bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln zu rechnen.
- Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6 m, endet aber an gewachsenem Fels.
- Bauarbeiten nach dem 2. Weltkrieg sind in dieser Auswertung nicht berücksichtigt, da deren Tiefe und Umfang nicht bekannt sind.
- Es wird empfohlen das Baugebiet durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.
- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung
- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Übeschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz
- AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB
- Netz AG einzureichen. • Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustellen-
- einrichtungsplan) vorzulegen. • Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entspre-
- chende Suchschlitze von Hand auszuführen. • Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Ab-
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. • In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung
- von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. • Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den einzelnen
- Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen
- der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. • Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.
- Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält
- sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. • Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind erneut der DB AG zur Stellungnahme vorzulegen. Die DB AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor. **Deutsche Telekom Technik GmbH**

# Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsli-

- nien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft Südwest einzufordern.
- Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt

• Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen. KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG

• Der benötigte Löschwasserbedarf Grundschutz ist nicht gesichert. Zur Umsetzung von Bauvorhaben ist eine

- frühzeitige Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der KEW unabdingbar. • Die vorhandenen Kabel bieten nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit der elektrischen Energieversorgung, daher bittet die KEW um frühzeitige Abstimmung des elektrischen Leistungsbedarfes. RAG Montan Immobilien GmbH
- Es wird auf das vermutliche Ausgehende des Nördlichen-Haupt-Sprunges im südlichen Teil des Geltungsbereichs hingewiesen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird eine entsprechende Baugrunduntersuchung empfohlen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntgen des Bebauungsplans gelten u. a. folgende Gemachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zusetze und Verordnungen letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom • Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saar-10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des • Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI, I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 • Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni (BGBI. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch • Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
- setzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901). Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).

haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.

S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

schutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393). Satzung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und zum Betrieb von Werbeanlagen im

8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).

(Amtsbl. I S. 1491).

2018, S. 358).

land - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) -

vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021

(Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des

saarländischen Denkmalschutzes und der saarlän-

dischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl.

1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.

Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch

das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Boden-

Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen vom 08.07.2010.

seitens der Behörden und der sonstigen Träger

öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie

der Bürger Anregungen und Stellungnahmen

ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken

und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am

\_\_\_.\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die

Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht

des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" als

Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der

Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil

A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

"Auf'm Kissel" wird hiermit als Satzung ausgefer-

ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit

der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215

BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der

Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1

des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft

des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen

• Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93

Neunkirchen, den \_\_\_.\_\_.

Der Oberbürgermeister

haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ die 2. Änderung

### VERFAHRENSVERMERKE

 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am
 Während der öffentlichen Auslegung gingen die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur

planes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" wurde am \_\_\_.\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB). Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungs-
- Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. • Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren teilgeändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung
- nicht durchgeführt. Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am \_\_\_.\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" beschlos-
- sen (§ 13a BauGB, i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). • Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- • Der Satzungsbeschluss wurde am \_ planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_.\_\_ bis einschließlich
- \_\_\_.\_\_ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abge
  • Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung
- über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_.\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

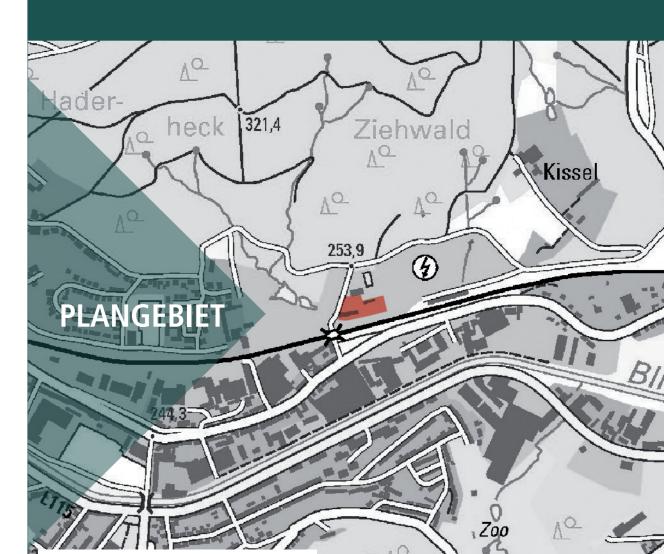
zur Stellungnahme eingeräumt.

Neunkirchen, den \_\_\_.\_\_. Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2

BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_.\_\_. Der Oberbürgermeister

(§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nr. 93 "Auf'm Kissel", 2. Änderung Bebauungsplan in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Neunkirchen



Bearbeitet im Auftrag der Kreisstadt Neunkirchen Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen

> Stand der Planung: 17.11.2021 SATZUNG

Maßstab 1:1.000 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab

Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End